Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 9420.) Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung wegen der Aufhebung der parochialen Verbindung dreier Höfe in der Braunschweigischen Ortschaft Kästorf mit der Preußischen Kirchengemeinde Wolfsburg. Vom 16./31. Januar 1890.

Behufs Aufhebung der parochialen Verbindung dreier Höfe in der Braunschweigischen Ortschaft Kästorf mit der Preußischen Kirchengemeinde Wolfsburg ist durch die von den beiden Hohen Staatsregierungen dazu beauftragten Kommissarien, und zwar:

Königlich Preußischerseits:

den Konsistorialrath Eduard Meyer zu Magdeburg,

Herzoglich Braunschweigischerseits:

den Konsistorial-Präsidenten Carl von Schmidt-Phiseldeck zu Wolfenbüttel

folgender Staatsvertrag — vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung — abgeschlossen worden:

Ausgegeben zu Berlin den 4. Oktober 1890.

Artikel 1.

Die parochiale Verbindung, in welcher die Besitzer der folgenden drei zu Kästorf im Herzogthum Braunschweig belegenen Höfe, als:

1) des Ackerhofs Nr. ass. 3, zur Zeit der Ackermann Samman,
2) des Vollkötherhofs Nr. ass. 9, zur Zeit der Vollköther Heinrich Hischer,
3) des Stückenkötherhofs Nr. ass. 13, zur Zeit der Stückenköther Heinrich Grahn,

sammt ihren Familien mit der im Königlich Preußischen Gebiet belegenen Kirchengemeinde Wolfsburg stehen, hört vom 1. April 1890 an auf.

Soweit auch andere evangelische Bewohner der genannten Höfe in parochialer Verbindung mit der Kirchengemeinde Wolfsburg sich befinden, erreicht auch deren Zugehörigkeit zu der genannten Kirchengemeinde mit dem nämlichen Tage ihre Endschaft.

Artikel 2.

Alle aus dem gedachten Parochialverbande der in Artikel 1 bezeichneten Personen entspringenden Rechte und Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde, den kirchlichen Beamten und kirchlichen Instituten zu Wolfsburg werden mit dem genannten Zeitpunkte aufgehoben.

Insbesondere hört von diesem Zeitpunkte an deren etwaige Verbindlichkeit zur Mittragung der Baulast bezüglich aller kirchlichen Gebäude zu Wolfsburg und Heßlingen, ingleichen bezüglich der Schulen (Kantorat und Küsterei) daselbst, wie nicht minder zur Leistung von Spann- und Handdiensten zu Gunsten der Wolfsburger und Heßlingener Kirche, Pfarre und Schule (Kantorat und Küsterei), sowie zu anderen auf dem erwähnten Verbande beruhenden Lasten und Leistungen auf.

Von demselben Zeitpunkte an fällt auch die Verpflichtung der genannten Personen zur Entrichtung von Eiern und Vierzeitengeld an die Wolfsburger Pfarre und ebenso die etwaige Verpflichtung derselben zur Entrichtung von Schulgeld an die Wolfsburger Schule (Kantorat und Küsterei) hinweg.

Artikel 3.

Die Stolgebührenrenten, welche den jetzigen Inhabern der Pfarrstelle, des Kantorats und der Küsterei zu Wolfsburg mit 7 Mark, 1,50 Mark und 0,50 Mark jährlich gegen den seitens der Inhaber geleisteten Verzicht auf die Erhebung der Stolgebühren von den in Artikel 1 genannten Personen durch die Herzoglich Braunschweigische Landesregierung zugesagt sind, werden bis zum Ende der amtlichen Thätigkeit der genannten Kirchenbeamten in Wolfsburg weitergezahlt. Die Zahlung erfolgt wie bisher am Schlusse des Kalenderjahres durch die Herzogliche Kreisdirektion in Helmstedt.

Artikel 4.

Die Renten, welche zu Gunsten der Pfarre in Wolfsburg als ständige Grundabgaben mit 7,50 Mark jährlich auf dem Ackerhof Nr. ass. 3, mit 7,50 Mark

jährlich auf dem Vollkötherhof Nr. ass. 9 und mit 1,50 Mark jährlich auf dem Stückenkötherhof Nr. ass. 13 im Grundbuch für Kästorf eingetragen sind, werden durch die gegenwärtigen Festsetzungen nicht berührt, sondern bleiben in ihrer angegebenen Eigenschaft als ständige Grundabgaben, vorbehaltlich ihrer etwaigen demnächstigen Ablösung bestehen.

Magdeburg, den 16. Januar 1890.

Eduard Meyer, Konsistorialrath.

Wolfenbüttel, den 31. Januar 1890.

v. Schmidt-Phiseldeck, Konsistorial-Präsident.

(Nr. 9421.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 16. Juni 1890, betreffend den Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung wegen der Aufhebung der parochialen Verbindung dreier Höfe in der Braunschweigischen Ortschaft Kästorf mit der Preußischen Kirchengemeinde Wolfsburg. Vom 31. August 1890.

Ministerial-Erklärung.

Der von dem Konsistorialrath Eduard Meyer als Königlich Preußischem und dem Konsistorial-Präsidenten Carl von Schmidt-Phiseldeck als Herzoglich Braunschweigischem Kommissarius abgeschlossene Staatsvertrag, d. d. Magdeburg / Wolfenbüttel, den 16./31. Januar 1890, wegen Aufhebung der parochialen Verbindung dreier Höfe in der Braunschweigischen Ortschaft Kästorf mit der Preußischen Kirchengemeinde Wolfsburg wird hiermit nach ertheilter landesherrlicher Genehmigung ratifizirt und wird dessen Erfüllung in allen Punkten zugesichert.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratifikations-Urkunde unter Beidrückung des Königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 16. Juni 1890.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

(L. S.) Frhr. v. Marschall.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich Braunschweigisch-Lüneburgischen Staatsministeriums vom 21. Juli d. J. ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. August 1890.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Goering.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung:
Barkhausen.

(Nr. 9422.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Blankenheim, Düren, Sobernheim, Meisenheim, Simmern, Castellaun, Adenau, Boppard, St. Goar, Sinzig, Stromberg, Cöln, Mülheim am Rhein, Ratingen, Wermelskirchen, Opladen, Lennep, Wipperfürth, Barmen, Mettmann, Grumbach, St. Wendel, Baumholder und Trier. Vom 13. September 1890.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aachen gehörige Gemeinde Burtscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Blankenheim gehörige Gemeinde Blankenheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde Birkesdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sobernheim gehörigen Gemeinden Waldböckelheim, Pferdsfeld und Thalböckelheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Meisenheim gehörigen Gemeinden Meckenbach und Meddersheim, für das in demselben Amtsgerichtsbezirk belegene Bergwerk Bergmannsglück III, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Meisenheim und Sobernheim belegene Bergwerk Bergmannsglück II, für welches die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Meisenheim bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Simmern gehörigen Gemeinden Külz und Neuerkirch diesseits,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellaun gehörige Katastergemeinde Roth,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörigen Gemeinden Niederadenau und Dümpelfeld,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Boppard gehörige Gemeinde Buchholz,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts St. Goar gehörige Gemeinde Hungenroth,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sinzig gehörige Gemeinde Westum,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Stromberg gehörige Gemeinde Genheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cöln gehörige Gemeinde Vingst,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mülheim am Rhein gehörige Gemeinde Langenbrück, auch Brück genannt,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ratingen gehörige Gemeinde Angermund-Rahm,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wermelskirchen gehörige Gemeinde Burg an der Wupper, für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Apollo I, Apollo V, Apollo VI, Minerva X, Johanna, Krone, Kranz, Hercules V, Hercules VIII, Osimundhusen, Osimundhusen I, Osimundhusen II und Finkenholl, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Wermelskirchen und Opladen belegene Bergwerk Clara, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Wermelskirchen und Lennep belegenen Bergwerke Hercules IV, Hercules VI, Hercules VII und für das in den Bezirken der Amtsgerichte Wermelskirchen und Wipperfürth belegene Bergwerk Hercules IX, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Wermelskirchen bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Barmen gehörige Flur I, bestehend aus den Abtheilungen I/1 bis I/27 der Katastergemeinde Barmen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mettmann gehörige Gemeinde Mettmann,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grumbach gehörige Gemeinde Langweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts St. Wendel gehörige Gemeinde Baltersweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Baumholder gehörige Gemeinde Fohren-Linden,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörigen Gemeinden Hamm und Filzen

am 15. Oktober 1890 beginnen soll.

Berlin, den 13. September 1890.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Juni 1890, betreffend die eigenthümliche Erwerbung der zur Erweiterung des großen Exerzierplatzes der Garnison Erfurt bei Melchendorf erforderlichen, in den Gemeinden Melchendorf und Windischholzhausen belegenen Grundstücke im Wege der Enteignung für die Heeresverwaltung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 30 S. 155, ausgegeben den 26. Juli 1890;

2) das unterm 29. Juli 1890 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Graudenz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 36 S. 281, ausgegeben den 4. September 1890;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 13. August 1890, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Staatsbauverwaltung zur Entziehung und dauernden Beschränkung des für die Erweiterung des Verkehrshafens zu Harburg in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 37 S. 281, ausgegeben den 5. September 1890.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.